



## **Statuten**

### **Der Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Horn**

vom 18. April 1969, revidiert am 21. April 1970, 17. Mai 1995, 05. Juni 2003 und 19. April 2010.

#### **I. Name, Sitz, Zweck**

##### **§ 1**

Unter dem Namen „Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Horn“ (nachfolgend Genossenschaft genannt) besteht mit Sitz in 9326 Horn TG auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne der Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

##### **§ 2**

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral. Sie soll – neben der Berücksichtigung der sozialen Aufgabe - nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden.

##### **§ 3**

Die Genossenschaft betreibt auf gemeinnütziger Grundlage ein Alters- und Pflegeheim; sie erstellt und verwaltet Alterswohnungen.

Im Alters- und Pflegeheim und in den damit verbundenen Alterswohnungen finden insbesondere Einwohner von Horn und Tübach Unterkunft, Pflege, Betreuung und Aktivierung. Im Rahmen der Möglichkeiten werden auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen.

##### **§ 4**

Die Aufnahme ins Alters- und Pflegeheim sowie die Vermietung der Alterswohnungen werden durch Reglemente bestimmt, die vom Vorstand erlassen werden.

Die Mietzinsen und Pflegekosten sind so festzusetzen, dass dieselben ausreichen:

- a) für die Bezahlung der Hypotheken- und Darlehenszinsen,
- b) zur Deckung sämtlicher Ausgaben der Genossenschaft sowie aller Kosten, die zum Betrieb und für einen guten Unterhalt der Anlagen erforderlich sind,
- c) zur Äufnung von Reserve- und Erneuerungsfonds sowie allfälliger weiterer Fonds.



## **II. Mitgliedschaft**

### § 5

Genossenschafter können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Übernahme eines oder mehrerer Anteilscheine. Die Aufnahme wird durch Beschluss des Vorstandes vollzogen.

### § 6

Die Übertragung, bzw. die Abtretung von Anteilscheinen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

### § 7

Dem Vorstand steht das Recht zu, Aufnahmegesuche sowie Gesuche um Genehmigung der Übertragung bzw. Abtretung von Anteilscheinen ohne Grundangabe zu verweigern.

Er kann Mitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit ausschliessen.

Den Abgewiesenen und Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren; diese entscheidet endgültig.

### § 8

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften.

### § 9

Der Austritt aus der Genossenschaft kann durch schriftliche Mitteilung auf Ende des der Kündigung folgenden Geschäftsjahres erklärt werden.

### § 10

Beim Ableben eines Genossenschafters gehen die Rechte, sofern sie nicht testamentarisch als Vermächtnis an die Genossenschaft zurückfallen, an dessen Erben über. Können sich die Erben über die Zuteilung der Anteilscheine nicht verständigen, haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Die Erben haben sich innert 6 Monaten nach dem Tode des Genossenschafters zu entscheiden, ob sie die Mitgliedschaft übernehmen wollen. Trifft bei der Genossenschaft innert dieser Frist kein Entschieden ein, gilt die Mitgliedschaft rückwirkend auf den Todestag als erloschen.



## § 11

Wird die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile von ausgeschiedenen Genossenschaffern oder deren Erben gewünscht, erfolgt sie zum Nennwert. Einen weiteren Anspruch am Genossenschaftsvermögen haben ausgeschiedene Mitglieder oder Erben nicht.

Die Rückzahlung erfolgt auf Ende des ersten dem Erlöschen der Mitgliedschaft folgenden Geschäftsjahres, nach Genehmigung der Jahresrechnung. Der Vorstand kann jedoch eine vorzeitige Rückzahlung bewilligen.

### **III. Genossenschaftskapital**

## § 12

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- a) Ausgabe von Anteilscheinen.
- b) Annahme von privaten und öffentlichen Geldern, Subventionen und Baubeiträgen.
- c) Aufnahme von Darlehen und Krediten, mit oder ohne Grundpfand.
- d) Entgegennahme von Betriebszuschüssen und –beiträgen.
- e) Annahme von Geschenken und Legaten.

Das Genossenschaftskapital im engeren Sinne besteht aus der Summe der ausgegebenen und auf den Namen lautenden Anteilscheine von je Fr. 100.--.

Anstelle von Anteilscheinen können auch Zertifikate über einen oder mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschaffer ist ausgeschlossen.

### **IV. Organe der Genossenschaft**

## § 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle



## **A. Generalversammlung**

### § 14

Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens 6 Monate nach Schluss des Rechnungsjahres stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden entweder durch persönliche Einladung oder durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung erlassen werden.

### § 15

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn mindestens ein Zehntel der

Genossenschaftsmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Begehren sind zu begründen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang eines Begehrens beim Vorstand zu erfolgen. Für die Einladung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

### § 16

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Generalversammlung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

### § 17

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Erfolgsrechnung und der Bilanz, sowie des Berichtes der Revisionsstelle und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlüsse über Erwerb und Verkauf von Grundstücken
- h) Genehmigung von generellen Bauvorhaben
- i) Erledigung von Rekursen gemäss § 7
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Monate vor einer Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Vorbehalten bleibt das Verfahren nach § 15
- l) Beschlussfassung über andere Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- m) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft



## § 18

An der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Vollmacht beizubringen, wobei er höchstens einen Genossenschafter vertreten darf.

## § 19

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **B. Vorstand, einschliesslich Geschäftsführung**

### § 20

Die Verwaltung der Genossenschaft obliegt dem Vorstand, der aus 5 – 9 Mitgliedern besteht. Diese werden durch die Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied wird durch den Gemeinderat von Tübach zur Wahl vorgeschlagen.

Der Präsident der Genossenschaft wird durch die Generalversammlung gewählt. Er ist gleichzeitig Präsident des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft stehen, noch Entschädigungen erhalten, die über den Ersatz ihrer Spesen und einer angemessenen Vergütung für die Besorgung besonderer Aufträge hinausgehen.

### § 21

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt sie nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident, je kollektiv zu zweien mit dem Finanzverantwortlichen und / oder einem weiteren hiefür ernannten Vorstandsmitglied, sowie den vom Vorstand ausdrücklich bezeichneten leitenden Angestellten für das Alters- und Pflegeheim.

Der Vorstand kann für die Erledigung einzelner oder besonderer Geschäfte Kommissionen oder Ausschüsse bilden.

Die Kommissionen bestehen aus einem Präsidenten und 1 bis 4 weiteren Mitgliedern.

Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand durch Reglement festgelegt. Über eine Sitzung des Vorstandes, einer Kommission oder eines Ausschusses ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand, eine Kommission oder ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. In diesem Falle ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Sofern nicht selbst Mitglied, kann der Präsident der Genossenschaft an allen Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.



## § 22

Der Vorstand legt die Organisation der Genossenschaft fest und bestimmt die ihm gegenüber verantwortlichen Organe für die Geschäftsführung und den Betrieb.

Insbesondere ist der Vorstand zuständig für die Anstellung eines Heimleiters.

Der Vorstand erlässt die Pflichtenhefte für die in Absatz eins und zwei vorstehend erwähnten, durch ihn anzustellenden Organe und legt ihre Kompetenzen fest. Gemäss § 20, Abs. 3 sind sie nicht Mitglieder des Vorstands; sie können aber an dessen Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden teilnehmen und sind in die in § 21 erwähnten Kommissionen als Mitglieder wählbar.

In Angelegenheiten, für die der Vorstand oder eine Kommission zuständig sind, können die für den entsprechenden Bereich zuständigen leitenden Angestellten wenn nötig vorläufige Anordnungen treffen, die jedoch danach dem zuständigen Organ umgehend zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.

## **D. Revisionsstelle**

### § 23

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle gemäss Art. 906 i.V. mit Art. 727 ff OR. Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

### § 24

Der Revisionsstelle kommen die Befugnisse und Pflichten nach Art. 907 bis 909 OR zu. Sie hat dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag zur Genehmigung der Rechnung einzureichen.

## **V. Rechnungswesen**

### § 25

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung muss bis zum 1. April des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorgelegt werden.

Verbleibt nach Vornahme der notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen ein Reinertrag aus dem Betrieb, so ist davon ein Zwanzigstel dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die gesetzlich vorgeschriebene Höhe erreicht hat. Sollte danach noch ein Reinertrag übrig bleiben, ist er gemäss § 4, Abs. c zu verwenden.



## **VI. Statutenänderung und Auflösung der Genossenschaft**

### § 26

Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter.

### § 27

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Genossenschafter beschlossen werden. Wird diese nicht erreicht, so ist einer statutengemäss einberufenen weiteren Generalversammlung der Beschluss zur Auflösung erneut vorzuschlagen. Zur Zustimmung bedarf es dann der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter.

### § 28

Bevor die Auflösung beschlossen wird, sind in erster Linie die Gemeinderäte der Gemeinden Horn und Tübach im Hinblick auf eine Erhaltung der Alterswohnstätten für die Öffentlichkeit zu begrüessen und zu Verhandlungen einzuladen. Falls diese ergebnislos verlaufen, besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

### § 29

Im Falle einer Liquidation wird das Vermögen der Genossenschaft nach Tilgung ihrer Schulden und Verpflichtungen zur Rückzahlung der Anteilscheine verwendet. Ein allfälliger Überschuss ist der Gemeinde Horn (anteilmässig Tübach) zuhanden der Fürsorgekommission zu übergeben, mit der Bestimmung, diesen für bedürftige Betagte zu verwenden.

## **VII. Allgemeine Bestimmungen**

### § 30

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

### § 31

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Zirkular oder Publikation. Publikationsorgane sind die amtlichen der Gemeinden Horn und Tübach sowie das Schweizerische Handelsamtsblatt bei gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen.

### § 32

Alle gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern, welche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder einem zwischen der Genossenschaft und einem Mitglied abgeschlossenen Vertrag entstehen können, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Genossenschaft, sofern nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.



§ 33

Die Gründungsstatuten sind von der Gründungsversammlung am 18. April 1969 einstimmig angenommen worden.

1. Revision: 21. April 1970
2. Revision: 17. Mai 1995
3. Revision: 5. Juni 2003
4. Revision: 19. April 2010

Die vorliegenden revidierten Statuten treten nach deren Annahme durch die Generalversammlung vom 19. April 2010 in Kraft.

GENOSSENSCHAFT ALTERS- UND PFLEGEHEIM HORN

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Reto Consoni

Peter Hürsch